

Dritter Abschnitt.

1. Von den gesamtten Kriegsrechten in England.

Dieses so mächtige Reich, England, hat war besondere Kriegsrechte und Gesetze, *Lex castrensis anglicana* *) wornach sich die Miliz desselben reguliren muß; allein der Soldat ist nicht länger daran gebunden, als er in Kampagne oder ausserhalb des Landes ist, und eben deswegen werden solche Gesetze auch *leges castrenses* genennet. Dieses englische Kriegsrecht hängt im eigentlichen Verstande einzig und allein von dem Willen und Wohlgefallen des Königs oder seines Generals zur Zeit, wenn der Krieg öffentlich proklamirt worden, ab. Denn obschon zu Friedenszeiten der König, um sich destomehr nach den Gemütsseigenschaften seiner Unterthanen zu richten, ohne Einwilligung derer im Parlament versammelten drei Hauptstände, kein Gesetz macht; so hat er doch zu Kriegszeiten, wegen der obschwebenden grossen Gefahr, und der man schlechterdings aufs eheste abzuheffen bedacht seyn muß, die oberste Macht und Gewalt, so daß des Königs Wort immer anstatt eines Gesetzes ist. Dieses Kriegsrecht aber geht nur die Soldaten und Schifsmatrosen an; diese Gesetze sind auch nicht für immer beständig, sondern werden bey einem entstandenen Kriege nach bewandten Umständen geändert, und auf voriehende Zeiten gerichtet. Also pflegt die Hofpartei zu Kriegszeiten z. B. eine Bill wider die Deserteurs, Meutenirer u. s. f. in Vorschlag zu bringen, und die Ursache dabei anzuführen, warum solche zu verfertigen nöthig. Wenn nun diese von dem Unterhause vorgelesen und genehmiget worden ist, so wird sie alsdenn ins Oberhaus gebracht, daselbst gleichfalls verlesen, um bestätigt zu werden.

Sobald

*) Ein besonderes Gesetzbuch für den englischen Kriegstaat, welches die Kriegsrechtsgesetze (englisch: Martial Laws) allein und besonders in sich begreift.